

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail an

die Praxispartnerinnen und Praxispartner
der primärqualifizierenden Pflegestudien-
gänge und die kooperierenden bayerischen
Hochschulen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44a-G8570-2023/707-1

München,
13.12.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Umsetzung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes;
Informationsschreiben zu den Änderungen zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2024 werden zahlreiche, mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) einhergehende Änderungen des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) zum Pflegestudium in Kraft treten. Nachstehend möchten wir Sie zu Ziffer A.1 in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH über die wesentlichen, ausschließlich zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen des Gesetzes informieren.

A. Neue Regelungen ab dem Wintersemester 2024/2025

Für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 1. Januar 2024 neu aufnehmen, d.h. also bei Studienstart im Wintersemester 2024/2025 (ggf. auch Sommersemester 2024), gilt Folgendes:

Das primärqualifizierende Pflegestudium wird künftig als duales Studium ausgestaltet.

1. Verantwortungsstruktur

Die Hochschule trägt wie bisher die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. Allerdings ist sie künftig nicht mehr für die Durchführung der Praxiseinsätze verantwortlich, sondern schließt hierzu einen Kooperationsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (nachfolgend als „Träger“ bezeichnet) ab, §§ 38 Abs. 4 Satz 1 PflBG-neu, 31 Abs. 1 und Abs. 2 PflAPrV-neu. Insofern werden die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung strukturell anders gestaltet und parallel zur beruflichen Ausbildung neu ausgestaltet.

Der Träger verantwortet künftig auf Grundlage des mit der Hochschule abgeschlossenen Kooperationsvertrages die Organisation und Durchführung des berufspraktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich deren Organisation und Koordination bei mehreren an den Praxiseinsätzen beteiligten Einrichtungen. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann (§ 38a Abs. 1 PflBG-neu). Träger können – wie bereits bei der beruflichen Ausbildung – ausschließlich die Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG sein, also zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene

Krankenhäuser, zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen und zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen, die eine Hochschule selbst betreiben oder die mit mindestens einer Hochschule einen Kooperationsvertrag geschlossen haben (§ 38a Abs. 2 PflBG-neu i.V.m. § 7 Abs. 1 PflBG).

Das heißt also: Wie in der beruflichen Ausbildung, hat der Träger einen Kooperationsvertrag, hier mit der Hochschule (§ 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG-neu) und den weiteren Praxispartnern zu schließen (§ 38a Abs. 1 PflBG-neu) sowie nach Maßgabe der Hochschule für jede studierende Person einen Ausbildungsplan zu erstellen (§ 38 Abs. 3 PflBG-neu). Die Hochschule hat zu prüfen, ob der Ausbildungsplan tatsächlich den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet (§ 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 PflBG-neu). Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Lehrveranstaltung und Praxiseinsätze soll sicherstellen, dass zu den Lerninhalten der Lehrveranstaltungen Praxisbezug hergestellt wird. Ferner ist von der Hochschule über den jeweiligen Kooperationsvertrag auch die erforderliche Praxisanleitung (vgl. Ziffer A.4) sicherzustellen (§ 31 Abs. 1 PflAPrV-neu).

Es besteht die Möglichkeit, die Aufgabenwahrnehmung der Koordination und Organisation der Praxiseinsätze vertraglich auf die Hochschulen zu übertragen und sie zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger zu bevollmächtigen (§ 38a Abs. 3 PflBG-neu). Zu gewährleisten wäre in jedem Fall eine Abstimmung der Phasenpläne mit weiteren kooperierenden Pflegeschulen.

Diesem Schreiben ist zudem ein von der Evangelischen Hochschule Nürnberg gemeinsam mit den anderen bayerischen Hochschulen erarbeitetes Muster mit Regelungsempfehlungen für eine Kooperationsvereinbarung angefügt. Diese Empfehlungen sollen dazu dienen, Ihnen den Prozess der Zusammenarbeit in Kooperationen zu erleichtern. Bitte beachten Sie, dass

die konkrete Kooperationsvereinbarung von den Parteien jeweils auf ihre Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen und zu prüfen ist und in der Letztverantwortung der Kooperationspartner liegt.

2. Ausbildungsverhältnis

Die Studierenden schließen künftig mit den Trägern einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende gesamte Dauer der Ausbildung (§ 38b Abs. 1 PflBG-neu).

Der Träger ist verpflichtet, der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen (§ 38b Abs. 2 PflBG-neu). Bzgl. der Höhe der Vergütung empfehlen wir, sich an der Vergütungshöhe der beruflichen Auszubildenden zu orientieren. Für die Beurteilung der Angemessenheit dieser Vergütung zieht die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) bei den beruflich Auszubildenden jeweils die für die Einrichtung gültigen Tarifvertrag heran. Im Fall fehlender Tarifbindung ist dies der PAF mitzuteilen. Der Fonds stuft eine Ausbildungsvergütung von mehr als 20 v.H. unter Tarif (TVöD/VKA) als unangemessen niedrig ein. Eine Ausbildungsvergütung von bis zu 20 v.H. über dem in Bayern gültigen Tarifvertrag, der die höchste Ausbildungsvergütung vorsieht, wird als unangemessen hoch eingestuft (§ 1 Abs. 4 der in Bayern geltenden Vereinbarung nach § 33 Abs. 6 PflBG).

Bei Abschluss des Ausbildungsvertrags sind zudem die Vorgaben zum Ausbildungsvertrag, die bereits für die berufliche Pflegeausbildung gelten, zu beachten. Der Ausbildungsvertrag muss den Vorgaben des Teil 2 Abschnitt 2 des PflBG – also insbesondere den Vorgaben zu den Vertragsinhalten nach § 16 PflBG – entsprechen. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung wird der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung erst dann wirksam, wenn die oder der Studierende dem Träger eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit dem der

Träger einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, vorlegt (§ 38b Abs. 1 PflBG-neu).

Darüber hinaus müssen die Studierenden künftig einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis führen (§ 38 b Abs. 1 Satz 2 PflBG-neu i.V.m. § 17 Satz 2 Nr. 3 PflBG). Zur Reduzierung des Verwaltungs- und Organisationsaufwands empfehlen wir das Führen von elektronischen Ausbildungsnachweisen. Als mögliche Vorlage für einen Ausbildungsnachweis können die Muster des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zum Ausbildungsnachweis in der beruflichen Pflegeausbildung herangezogen werden. Diese finden Sie unter <https://www.bibb.de/de/117108.php>. Bitte beachten Sie, dass diese vom BIBB nicht speziell für die hochschulische Ausbildung ausgestaltet worden sind. Ggf. müssen Sie stellenweise Anpassungen vornehmen.

Während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses sind die Studierenden Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder von § 4 Bundespersonalvertretungsgesetz Arbeitnehmer des Trägers (§ 38b Abs. 3 PflBG-neu).

3. Finanzierung

Die Finanzierung der hochschulischen Ausbildung läuft künftig – wie bereits bei der beruflichen Pflegeausbildung – über den Ausgleichsfonds (§ 39a PflBG-neu). Künftig werden die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Praxisanleitung durch den Ausgleichsfonds finanziert. Im Gegensatz zu der beruflichen Ausbildung werden Kosten der Ausbildungsvergütung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert. Nicht zu den Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gehören Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG, d.h. die für den Betrieb notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzungen von Gebäuden. Ebenfalls nicht

über den Ausgleichsfonds finanziert werden die Kosten der Lehrveranstaltung inklusive der Betriebskosten der Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung (§ 39a Abs. 2 PflBG-neu). Im Übrigen läuft das Finanzierungsverfahren wie bekannt und bewährt.

Die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (PAF) stellt zu diesem Zweck zeitnah eine Meldeliste für die hochschulische Ausbildung im Meldeportal (erreichbar unter www.paf-bayern.de) bereit. Die Meldungen der Hochschüler und der zur Finanzierung erforderlichen Daten erfolgen durch die Träger, analog der beruflichen Ausbildung, ausschließlich über das Meldeportal der PAF. Neben den zu erfassenden Daten sind im Meldeportal für jeden Hochschüler der unterschriebene Ausbildungsvertrag sowie die Bestätigung über eine Studienplatzzusage einer Hochschule, mit dem der Träger einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, hochzuladen. Bei Fragen zum Meldeverfahren richten Sie sich bitte direkt an die PAF.

4. Praxisanleitung

Neu ist die Vorgabe zum Umfang der Praxisanleitung. Künftig muss – wie bei der beruflichen Ausbildung – Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit von den Einrichtungen gewährleistet werden (§ 38 Abs. 3 PflBG-neu).

Bestehen bleibt die Vorgabe, dass die Praxisanleitung im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal durchgeführt werden muss (§ 31 Abs. 1 PflAPrV). Auch die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung kann jedoch durch das speziell qualifizierte und fortgebildete Praxisanleitungspersonal der beruflichen Pflegeausbildung entsprechend § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchgeführt werden. Auch bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörde – vorliegend durch das StMGP – ein ge-

ringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten (sog. „Skills Labs“-Einheiten) an der Hochschule ersetzt werden können (§ 38 Abs. 3 S. 5 PflBG-neu, § 30 Abs. 5 PflAPrV-neu).

B. Regelung für Studierende nach altem Recht

Für die Studierenden, die auf Grundlage von Teil 3 des PflBG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die hochschulische Pflegeausbildung begonnen haben, gilt das Folgende:

Sie können die Ausbildung auf Grundlage von Teil 3 des PflBG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung - also nach „altem Recht“ - abschließen (§ 66b Abs. 1 PflBG), haben aber Anspruch auf Abschluss eines Vertrages, der dann auch eine Vergütungspflicht begründet.

Sie haben gegenüber der Einrichtung, bei der der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet, einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 66b Abs. 2 PflBG-neu). Ein rückwirkender Anspruch auf den Zeitpunkt des Beginns der hochschulischen Pflegeausbildung besteht nicht. Durch den Vertrag wird die Einrichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person verpflichtet. Das heißt: Ab dem 1. Januar 2024 können die Studierenden gegenüber der o.g. Einrichtung ihren Anspruch auf Abschluss des Vertrages geltend machen. Erst mit Abschluss des schriftlichen Vertrages ist die Einrichtung zur Zahlung der Vergütung an die oder den Studierenden verpflichtet. Die Einrichtungen werden gebeten, umgehend alle Vorbereitungen zu treffen, um den entsprechenden Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages zu erfüllen sowie die Studierenden über ihre Ansprüche zu informieren, um den Studierenden dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechend eine Ausbildungsvergütung ab 1. Januar 2024 zu gewähren. Es handelt sich hierbei um einen Anspruch der Studierenden, der von diesen nicht geltend gemacht werden muss.

Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung wird der Einrichtung ohne Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze der studierenden Personen stattfindet, über die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH refinanziert. Da die hochschulische Ausbildung nach altem Recht abgeschlossen wird, gilt die neue Vorgabe zum Umfang der Praxisanleitung in Höhe von 10 % noch nicht. Das heißt: Den Einrichtungen, die mit den Studierenden einen Vertrag abgeschlossen haben, werden ab 1. Januar 2024 die Kosten der Ausbildungsvergütung vom Fonds erstattet. Den Einrichtungen verbleibt insofern bis zum Start der neuen Kohorte eine gewisse Vorlaufzeit zur Planung und Organisation der dann verpflichtend geltenden und ab diesem Zeitpunkt vom Fonds auch refinanzierten Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 %.

Der Vertrag muss die Vorgaben des § 66b Abs. 3 PflBG-neu erfüllen. Bei Gestaltung des Vertrages kann der Muster-Bildungsvertrag zum primärqualifizierenden Pflegestudium von hochschule dual – Bayerns Netzwerk für Duales Studieren als erste Orientierungshilfe genutzt werden. Diesen finden Sie unter <https://www.hochschule-dual.de/downloads/#c1034>. Bitte beachten Sie, dass der Vertrag zwingend zu ergänzen ist um die neuen gesetzlichen Vorgaben zum Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses, zur Zahlung und Höhe einer angemessenen Vergütung für die gesamte weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge, zu den Kündigungsvoraussetzungen einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung entsprechend § 21 Abs. 2 PflBG sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag ggf. zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Sollte die oder der Studierende minderjährig sein, ist der Vertrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages ist der oder dem Studierenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen. Auf den Vertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus dem PflBG nichts anderes gibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Es empfiehlt sich, auch

die in § 17 PflGB genannten Pflichten in dem Vertrag entsprechend mitaufzunehmen. Zu berücksichtigen sind auch die Vorgaben zur Anrechnung von Sachbezügen nach § 19 Abs. 2 PflBG sowie ggf. zur Zulässigkeit von über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung nach § 19 Abs. 2 PflBG.

Die zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung notwendigen Datenmeldungen an die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH erfolgen analog dem unter Ziffer A.3 beschriebenen Verfahren auch für die Studierenden nach altem Recht.

Für die Studierenden, die zwar vor dem 1. Januar 2024 das Studium begonnen haben, aber nun nach neuem Recht das Studium absolvieren möchten, besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, sich zu exmatrikulieren und zum Wintersemester 2024/2025 erneut einzuschreiben. Allerdings ist dabei zu beachten, dass um eine nahtlose Fortführung des Studiums zu gewähren, eine Anrechnung der Studienleistungen durch die Hochschule notwendig wäre.

C. Auslaufen des Pflegestipendiums zum Ende des Jahres 2023

Die Praxispartnerinnen und -partner bitten wir zudem um Weitergabe folgender Informationen an ihre Studierenden:

Infolge dessen, dass ab 1. Januar 2024 nun eine Ausbildungsvergütung für alle Studierende vorgesehen ist, läuft das Bayerische Pflegestipendium mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aus. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kürze auf der Homepage des Landesamts für Pflege unter <https://www.lfp.bayern.de/pflegestipendium/>.

D. Ausblick

Mit dem PflStudStG werden zum 1. Januar 2025 weitere Änderungen der hochschulischen Ausbildung in Kraft treten. Dabei handelt es sich um Änderungen, die eine Integration vom Erwerb erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in das Studium vorsehen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Abschließend bitten wir die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen, das Schreiben zeitnah an die kooperierenden Praxispartnerinnen und -partner weiterzuleiten.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten wenden Sie sich gern an uns per E-Mail an Referat44@stmgp.bayern.de.

Die Bezirksregierungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sonja Stopp
Ministerialrätin

Anlage

Empfehlungen für einen Muster-Kooperationsvertrag
Präsentationsfolien: Pflegestudiumstärkungsgesetz - Wesentliche Änderungen zum 01.01.2024